

Die nachfolgende Verordnung hat das Präsidium des Humanistischen Verbands Dresden KdöR am 17.05.2017 beschlossen, sie wird hiermit verkündet.



Dresden, den 20.05.2017

gez.  
Michael Brade  
Präsident

## **Verordnung des Humanistischen Verbands Dresden KdöR bezüglich des Dienstes der Humanistischen Begleitung/Weltlichen Seelsorge (HVDD-SeelsO)**

*(Vollzitat: „Verordnung des Humanistischen Verbands Dresden KdöR bezüglich des Dienstes der Humanistischen Begleitung/Weltlichen Seelsorge vom 17.05.2017“; abgekürzt „HVDD-SeelsO“)*

### **§ 1 Humanistische Begleitung/Weltliche Seelsorge**

- (1) Der Humanistische Verband Dresden hat die Pflicht, eine weltanschauliche Begleitung auch in Form von Anstaltsseelsorge zu ermöglichen. Einsatzfelder sind insbesondere Krankenhaus und Hospiz, Strafvollzug, Notfälle und Krisensituationen, Polizei, Militär, Telefon-Hotlines, allgemeine Medien.
- (2) Humanistische Begleitung wendet sich an Menschen in Ausnahmesituationen von ihrem gewohnten Lebensrhythmus. Sie trifft auf direkt betroffene Menschen sowie deren Angehörige und Freunde einerseits, auf die sie betreuenden Berufsgruppen andererseits. Humanistische Begleiter\*innen sind mit einer Fülle ethischer und zwischenmenschlicher Fragestellungen konfrontiert.
- (3) Arbeitsgrundlage ist ein entsprechendes interdisziplinär erarbeitetes Konzept in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Humanistische Begleitung richtet sich in erster Linie an Mitglieder des Humanistischen Verbands Dresden. Es gehört jedoch zu dessen Selbstverständnis, dass er sich den Menschen unabhängig von ihrer konfessions- oder weltanschauungsorganisatorischen Zugehörigkeit zuwendet und für deren Anliegen offen ist.

### **§ 2 Humanistische Begleiter\*innen**

- (1) Die Pluralität der Mitarbeiterschaft speist sich aus Biographie und Erfahrungsschatz. Akzeptanz und Wertschätzung von Pluralität bilden wichtige Voraussetzungen Weltlicher Seelsorge und entsprechen dem Wesen der humanistischen Weltanschauung.
- (2) Die Tätigkeit der Humanistischen Begleitung soll von hauptberuflich Beschäftigten ausgeübt werden, die dem besonderen Tendenzschutz unterliegen.
- (3) Ehrenamtlich Tätige stellen eine wichtige Ergänzung der Mitarbeiterschaft dar. Sie wirken unterstützend in der Wahrnehmung von Gesprächsterminen mit und profitieren in ihrer Persönlichkeitsfortentwicklung von den unterschiedlichen Lebenssituationen und -konstellationen, mit denen sie durch ihre Tätigkeit konfrontiert werden.

### **§ 3 Qualifikation**

- (1) Die Entwicklung einer Identität aus eigener Person und Tätigkeit als Begleiter\*in sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion über eigene Stärken und Schwächen sind grundlegende Vorausset-

zungen für die Tätigkeit. Kommunikationsfähigkeit, psychische Belastbarkeit sowie Kenntnis der eigenen Grenzen und von physischen Ausgleichsmethoden sind unabdingbar. Zur Kommunikation gehört gleichfalls das aktive Zuhören.

(2) Zu den weltanschaulichen Voraussetzungen gehört eine gefestigte weltlich-humanistisch Grundhaltung. Dem Kritischen Rationalismus unzugängliche oder unterlegene Heils- und Tröstungsversprechen sind mit dieser unvereinbar.

(3) Die Aus- bzw. Weiterbildung für Humanistische Begleitung muss folgende Inhalte einschließen, die je nach Einsatzfeld entsprechend zu gewichten sind: Grundlagen der Routinen am Einsatzort, Kenntnis der häufigsten Krankheitsbilder und deren Behandlungsmethoden, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit, Psychologie, Kriminologie, Rechtsgrundlagen, Philosophieren als Kulturtechnik, Öffentlichkeitsarbeit, Anleitung von Ehrenamtlichen, Selbstreflexion.

(4) Können eine adäquate Praxis oder die sonstige Befähigung nachgewiesen werden, richtet sich der Umfang der Weiterbildung nach den individuellen Erfordernissen.

(5) Ehrenamtlich Tätige werden in speziell für ihre Aufgaben konzipierten Kursen auf ihre Mitarbeit vorbereitet. Ihre Mitwirkung wird für einen überschaubaren Zeitraum und für ein konkretes Arbeitsgebiet verbindlich vereinbart. Der zeitliche Aufwand soll vier Stunden pro Woche inkl. engmaschiger Anleitung und zzgl. Supervision nicht überschreiten. Im Übrigen gelten für sie die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß.

#### **§ 4 Verschwiegenheit, Datenschutz**

(1) In der Humanistischen Begleitung Tätige verpflichten sich unabhängig von ihrem Status schriftlich zu Verschwiegenheit sowie Einhaltung der gesetzlichen und ggf. anstaltsinternen Datenschutzbestimmungen.

(2) Der Verband legitimiert Mitarbeiter\*innen einschließlich der Ehrenamtlichen durch einen Ausweis sowie dessen Bekanntgabe an die Anstaltsleitung. Ferner setzt er die Anerkennung der Rechte aus § 383 ZPO und § 53 StPO durch.

(3) Gesetzliche und anstaltsspezifische Verhaltensrichtlinien sind strikt einzuhalten.

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit betrifft sämtliche aus der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Gesprächsinhalte. Sie gilt auch nach Beendigung eines Dienstverhältnisses fort. Gleiches gilt sinngemäß für Ehrenamtliche.

(5) Ausnahmen im Sinne von Fallbesprechung sind ausschließlich im Rahmen der Supervision und der Fachaufsicht ohne Preisgabe von personenbezogenen Daten, insbesondere Namen, zulässig.

#### **§ 5 Dienstantritt und -abtritt**

Die Übernahme sowie die Beendigung der Tätigkeit in der Humanistischen Begleitung sind feierliche Angelegenheiten. Hauptberuflich wie ehrenamtlich Tätige werden in gebührendem Rahmen begrüßt und verabschiedet.

#### **§ 6 Aufgaben und Pflichten**

(1) Die Kontakte zu Klient\*innen beinhalten vielfältige Formen der Zuwendung, die jedoch nicht immer scharf abgegrenzt werden können: Besuch, philosophisches Gespräch, Kurzbesuche oder Begleitung über einen längeren Zeitraum, Beratung bei konkreten Problemen, Fragen oder Krisensituationen. Die Zuwendung gilt auch den Angehörigen und Weggefährter\*innen.

(2) Grundsätzlich schließt das Angebot Anstaltspersonal durch Gesprächsbereitschaft, Beratung in Krisensituationen oder Tür-und-Angel-Gespräche ohne thematische Einschränkungen ein.

(3) Regelmäßig initiieren interessierte Gesprächspartner\*innen den Kontakt zur Humanistischen Begleitung. Anderenfalls ist darauf zu achten, dass das eigene (Gesprächs-) Angebot nicht aufgedrängt wird.

(4) Publikumsveranstaltungen zu relevanten Themen sind regelmäßig oder im Bedarfsfall zu organisieren. Sie stehen generell allen Interessierten offen und sind entsprechend zu kommunizieren.

(5) Humanistische Begleitung schafft und hält Kontakt zu den anderen Diensten der Anstalt insbesondere durch Alltagspräsenz, Teilnahme an Besprechungen, Betriebsversammlungen oder -feiern, bei der Einführung von neuen Mitarbeitenden und sonstigen sozialen Anlässen.

(6) Ferner erfolgen Kontakte zu ggf. vorhandenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Anstalt und die Zusammenarbeit mit dessen Lehrpersonal, insbesondere in Fragen der Berufsethik. Vereinbarungen mit dem Einrichtungsträger über Unterrichtsvergütungen trifft der Verband.

(7) Die Teilnahme an Maßnahmen und ggf. medizinischen Untersuchungen, die von der Anstaltsleitung zum Schutz von Klienten oder zum eigenen Schutz angeordnet werden, sind wahrzunehmen.

(8) Kontakte zu anderen Seelsorger\*innen werden in Anerkennung ihres Bemühens und im Interesse der Menschen gepflegt, nicht nur im Eintreten für gemeinsame Belange bei der Anstaltsleitung.

(10) Die Geschäftsführung des Verbands übt die Fachaufsicht über die haupt- und ehrenamtlich Tätigen aus, koordiniert (Weiter-) Bildungsangebote und Supervision.

(11) Die hauptamtlich Tätigen sind zur Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Konzepts gemäß § 1 Abs. 3, zur Teilnahme an Gesprächen zur Gewährleistung der Fachaufsicht, organisatorischen Planung und Qualitätssicherung, Weiterbildung und Supervision verpflichtet.

## **§ 7 Kommunikation**

(1) Die Humanistische Begleitung und die konkreten Personen müssen in der Anstalt und darüber hinaus bekannt sein und erforderlichenfalls bekannt gemacht werden. Neben der Präsenz erfolgt dies durch Aushänge, Informationsblätter, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Veranstaltungen.

(2) Zuverlässige Erreichbarkeit ist selbstverständlich. Über die Kontaktwege sind hierfür die Mitarbeiter\*innen der Anstalt zu unterrichten.

(3) Humanistische Begleiter\*innen treten gepflegt, seriös und verbindlich auf. Sie sollen sich zudem durch ihre Kleidung von den anderen Personen in der Anstalt abheben und erkennbar sein. Empfohlen werden schwarzes Schuhwerk und graue Kleidung sowie ein Akzent in der Farbe des Verbandssignet, z.B. als Fliege, Krawatte, Tuch oder Schal, wobei insbesondere der Wechsel in die Alltagskleidung nach Feierabend das psychische Abstreifen der Belastungen des Arbeitsalltags erleichtern kann.

## **§ 8 Rahmenbedingungen**

(1) Zur Ausübung der Humanistischen Begleitung sind folgende Räume erforderlich: eigener Büroraum mit angemessener Ausstattung; Sprechzimmer und Gruppenraum mindestens zur Mitbenutzung.

(2) Zur technischen Mindestausstattung gehören Telefon, Anrufbeantworter und IT-Zugang.

(3) Einzelheiten zu Bereitstellung, Nutzung und Kostenübernahme der räumlichen und technischen Ausstattung werden mit der Geschäftsführung und dem Krankenhausträger vertraglich vereinbart.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechts.

(5) Geld- und Sachspenden sind im Namen des Verbands entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

## **9. Rechtliche Voraussetzungen**

(1) Die Humanistische Begleitung gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften. Sie ist gemäß der Artt. 4 Abs. 1, 2 und 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV) sowie Art. 109 Abs. 4 Sächsische Verfassung i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV institutionell gewährleistet.

(2) Der Freistaat Sachsen bzw. die Landeshauptstadt Dresden haben in den von ihnen getragenen Anstalten den Zugang zu Klient\*innen und Beschäftigten sowie durch die Erfassung und

Weitergabe von notwendigen personenbezogenen Daten die Möglichkeit, humanistisch begleitend tätig zu sein, zu gewährleisten. Die Anstaltsträger sind angemessen an den Kosten der Humanistischen Begleitung zu beteiligen.

(3) Auf die weltanschaulich-inhaltliche Gestaltung nehmen weder Staat noch Anstaltsträger Einfluss. Die Anstaltsleitung ist zu verpflichten, Klient\*innen bei der Aufnahme die Möglichkeit zu geben, sich freiwillig über ihre Religion oder Weltanschauung zu äußern (Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV). Diese Daten sind bei den Angaben „Humanistischer Verband“, „Bund für Geistesfreiheit“, „Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung“ oder „konfessionsfrei“ den Humanistischen Begleiter\*innen zugänglich zu machen.

(4) Beschränkungen des Zugangsrechts können sich ergeben aus dem Verbot der Ausübung von Zwang (Art. 140 GG in Verbindung mit i.V.m. Art. 141 WRV), aus der (negativen) Bekenntnisfreiheit, bei Ablehnung jeglicher Seelsorge, wenn nach ärztlichem Urteil oder aus sonstigen Sicherheitsgründen generell keine Besuche zulässt. Im Zweifel ist zugunsten des Besuchs durch Humanistische Begleiter\*innen zu entscheiden.

## **10. Schlussvorschriften**

Diese Verordnung wurde am 17.05.2017 durch das Präsidium beschlossen und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.